

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1685/83 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1983

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus ihren Beständen vornehmen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 2

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 40 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Drittländern auszuführen sind.

(2) Die Gebiete, in denen die 40 000 Tonnen Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Interventionen bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982⁽⁴⁾ legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Artikel 4

Mit Mitteilung vom 26. Mai 1983 hat Italien der Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in die Drittländer 40 000 Tonnen Hartweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz ihrer Interventionsstellen befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

(1) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 6. Juli 1983 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(2) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 21. Dezember 1983 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(3) Die Angebote müssen bei der italienischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Artikel 5

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1983

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Lagerort	Menge (Tonnen)
Catanzaro	2 976,474
Crotone	11 506,320
Isola Capo Rizzuto	864,940
Cutro	2 271,200
Strongoli	20 673,388
Cropani	1 707,678

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 1685/83)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Partie-nummer	Menge in Tonnen	Angebotspreis in ECU/t	Zuschlag (+) Abschläge (—) in ECU/t	Handelskosten in ECU/t	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						